

II-7713 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode



BUNDESMINISTER
 für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz
 DR. MICHAEL AUSSERWINKLER

A-1031 Wien, Radetzkystraße 2
 Telefon: 0222/711 72
 Teletex: 322 15 64 BMGSK
 DVR: 0649856

GZ 114.140/117-I/D/14/a/92

Herrn
 Präsidenten des Nationalrates
 Dr. Heinz FISCHER

3449/AB

Parlament
 1017 Wien

1992 -11- 18

zu 3476/J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Wabl, Freundinnen und Freunde haben am 18. September 1992 unter der Nr. 3476/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend den Einsatz von Pharmachemie in der Intensivtierhaltung gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Stimmt es, daß sich die Routineuntersuchungen bei Eiern nur auf das Aussortieren von Schmutz- oder Bruch eiern beschränken und daß das Marktamt nur stichprobenweise auf das Alter der Eier und auf die richtige Gewichtsklassifizierung überprüft? Wenn ja, halten Sie diese Untersuchungen für ausreichend?
2. Nach welcher Zeit der Verabreichung von Arzneimitteln an Legehennen dürfen die Eier im Hinblick auf die Vermeidung von Medikamentenrückständen im Ei wieder in Verkehr gebracht werden? Wenn eine solche Wartefrist vorgesehen ist, wie wird sie behördlich überprüft?
3. Nach dem Lebensmittelgesetz § 15 Abs. 5 ist es verboten, Lebensmittel, bei denen bedenkliche Rückstände von Arzneimitteln und ihrer Umsatzprodukte zu erwarten sind, in Verkehr zu bringen. Wie wird dies kontrolliert bzw. was sind die Ergebnisse dieser Kontrollen?
4. Wurde die Untersuchung der Gesundheitsämter auf Salmonellen vor einem Jahr (aufgrund der steigenden Erkrankungs- und Todesfälle) flächendeckend in ganz Österreich durchgeführt? Was war das Ergebnis dieser Untersuchungen? Wie hoch waren die Befallsraten?
5. Stimmt es, daß Perchloräthylen nach dem Futtermittelgesetz kein Schadstoff, sondern nur ein "Fremdstoff" ist, laut Chemikaliengesetz hingegen gesundheitsschädlich bzw. ein Stoff mit gefährlichen Eigenschaften? Wenn ja, mit welcher Begründung?

-2-

6. In welchen Dosen werden Sulfonamide, Kokzidiostatika, Nitrofurane, Anthelminthika in der Tierfütterung eingesetzt bzw. welche Wirkung haben diese Medikamente? Werden die Lebensmittel nach Rückständen dieser Medikamente untersucht?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 3:

Jede Lebensmitteluntersuchung kann nur eine stichprobenartige Untersuchung sein.

Von den Lebensmittelaufsichtsorganen wird, wie in der Frage richtig ausgeführt wird, auf das Aussortieren von Schmutz- und Bruch eiern geachtet und das Alter der Eier stichprobenweise überprüft. Dies sind durch das Codexkapitel "Eier" vorgeschriebene und im Interesse der Verbraucher wichtige Überprüfungen.

An den staatlichen Lebensmitteluntersuchungsanstalten wird zusätzlich auf Arzneimittellückstände untersucht. Vereinzelt waren Überschreitungen des Höchstwertes für Chloramphenicol (1 µg pro kg Ei bzw. Eiproduct gemäß Verordnung über Arzneimittellückstände in Lebensmitteln, BGBl.Nr. 542/1988) feststellbar.

Zu Frage 2:

Die Wartezeit, die nach Verabreichung von Arzneimitteln an Tiere, die der Lebensmittelgewinnung dienen, einzuhalten ist, wird für jede Arzneispezialität gesondert festgelegt (für eßbares Gewebe, Milch, Eier). Sie liegt je nach Arzneispezialität zwischen 3 und 14 Tagen.

Die behördlichen Überprüfungen erfolgen einerseits durch Kontrollen der Aufzeichnungen, zu denen die behandelnden Tierärzte gemäß § 15 Abs. 6 Lebensmittelgesetz verpflichtet sind (nachweisliche Bekanntgabe der einzuhaltenden Wartezeit an die Tierhalter), ande-

-3-

rerseits durch Rückstandsuntersuchungen (Routineproben gemäß Stichprobenplan und auf Verdacht), wie sie das Fleischuntersuchungsgesetz vorschreibt.

Zu Frage 4:

Eine konkrete Beantwortung dieser Frage ist nicht möglich, weil aus der Fragestellung nicht hervorgeht, was unter einer "flächendeckenden" Untersuchung verstanden wird bzw. welche Art der Untersuchung gemeint ist.

Sollten Nahrungsmittel angesprochen sein, ist zu bemerken, daß die österreichweite Untersuchung von Eiern auf das Vorkommen von Salmonellen durch die Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung eine Schätzung des Kontaminationsgrades ermöglicht. Er liegt in der Größenordnung von etwa 1:10.000. Allerdings sind Betriebe mit deutlich höherer Kontamination bekannt geworden: 1:30 bis 1:100. Eier aus solchen Betrieben sind zu pasteurisieren.

Zu Frage 5:

Bezüglich der Frage, ob Perchlorethylen nach dem Futtermittelgesetz ein Schadstoff oder ein Fremdstoff ist, ist grundsätzlich auf das für dieses Gesetz federführend zuständige Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zu verweisen. Nach meinen Informationen scheint weder der Begriff "Schadstoff", noch der Begriff "Fremdstoff" in der derzeit gültigen Fassung des Futtermittelgesetzes bzw. in der Futtermittelverordnung auf. Im Entwurf eines neuen Futtermittelgesetzes ist der Begriff "unerwünschter Stoff" vorgesehen, unter den Perchlorethylen fallen würde.

Perchlorethylen ist derzeit laut vorläufiger Giftliste und Stoffliste (Anhang A der Chemikalienverordnung in der Fassung BGBI 274/92) als mindergiftig mit den R-Sätzen 20/22-40 zu kennzeichnen.

-4-

Die Bestimmung des § 3 Abs. 3 Chemikaliengesetz, daß für Futtermittel die §§ 4-13, § 17 Abs. 3 u. Abs. 4 und §§ 18-20 leg. cit., d.h. insbesondere die chemikalienrechtlichen Einstufungs- und Kennzeichnungsvorschriften nicht gelten, bezieht sich nur auf Futtermittel als solche, jedoch nicht auf Bestandteile von Futtermitteln.

Zu Frage 6:

Die Dosierung von Sulfonamiden usw. in der Tierfütterung ist abhängig von der Tierart, dem Alter und dem Gewicht der Tiere. Sie wird im Zulassungsbescheid für jede Arzneispezialität festgelegt und sowohl in der Fachinformation als auch in der Gebrauchsinformation für den Tierarzt bzw. den Tierhalter veröffentlicht. Auch die Wirkungen (Wirksamkeit, auch Nebenwirkungen, usw.) werden angeführt. Während Sulfonamide, Nitrofurane und Anthelminthika ausschließlich dem Arzneimittelgesetz unterliegen, wird der prophylaktische Einsatz von Kokzidiostatika zum überwiegenden Teil durch das Futtermittelgesetz geregelt, für dessen Vollziehung der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft federführend zuständig ist. Die therapeutische Anwendung von Kokzidiostatika ist dem Tierarzt vorbehalten.

Hinsichtlich der Rückstandsuntersuchungen verweise ich auf die Beantwortung der Fragen 1 bis 3.

